

-ÄNDERUNG- BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

MEISENHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET

„IM TAL“ FLUR 10

M. 1 : 1000

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH IM JANUAR 1973
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG

BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDESHAUSESETZES AM 22. März 1973
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN



DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE 1

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 DES BUNDESHAUSESETZES
IN DER ZEIT VOM 22. Jan. 1973 BIS EINSCHL. 21. Febr. 1973
ÖFFENTLICH ZU JEDEMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN



DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 4. Mai 1973
AZ 1a/10-029/02/1



Im Auftrag
Regierungsrat

TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 b, d, e BBauG und § 12 BauNVO)

Der Abstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Hanganschnitte) ist die Errichtung von Garagen in einem Abstand von 2,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig bei gleichzeitiger paralleler Anordnung eines offenen Einstellplatzes. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,0 m haben; die Wandhöhe (H) - § 7 LBO - darf max. 2,50 m betragen. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder des talseitigen Kellergeschosses, soweit sich dies aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, zu Wohnzwecken gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

3) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper -Oberkante Untergeschoßfußboden- wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist über dem natürlichen Gelände -gemessen an der talseitigen Gebäudebegrenzungslinie und in der Mitte der Baugrundstücke- zu ermitteln.

4) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.

5) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Bei den Hauptgebäuden wird eine Dachneigung von max. 35° festgesetzt; ein Kniestock ist unzulässig.

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,0 m nicht übersteigen.

Zeichenerklärung

- | | |
|---------------------------------------|--|
| — Schwarze Linien: Kartierung | ■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen |
| — Straßenbegrenzungslinien | ■ Reines Wohngebiet |
| — Baugrenzen | — Firstrichtung |
| — Grenze des räuml. Geltungsbereiches | △ Nur Einzelhäuser zulässig |
| ■ Öffentliche Verkehrsflächen | I Zahl der Vollgeschosse |
| | — Straßenmittellinien |

Satzung

Gemäß Beschluß des Stadtrats vom 22. März 1973 wird für die Stadt Meisenheim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Im Tal" Flur 10.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt nachstehend aufgeführte Grundstücke:

Flur 10 :
Flurstücks Nr. 116, 117, 118/3, 118/4, 122/7, 124/1, 124/2, 311/2 teilw., 311/3 teilw., 122/2 teilw., 132/1 teilw.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der mit Verfügung der Bezirksregierung Koblenz vom 19.8.1964, 42-433-09, genehmigte und rechtsverbindliche Bebauungsplan tritt mit dem gleichen Zeitpunkt für die von diesem Bebauungsplan erfaßten Grundstücke außer Kraft.

Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom
15. Juni 1973
Landratsamt Bad Kreuznach

Im Auftrag

Regierungsrat



Meisenheim, den 15. Juni 1973

Der Bürgermeister:

